

FFH- und VSG–Vorprüfung

für die Natura2000-Gebiete

FFH-Gebiet „Bellheimer Wald mit Queichtal“
(DE – 6715-302)

Vogelschutzgebiet (VSG) „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“
(DE 6715-401)

Erweiterung Restaurant u. Buffetbereich der Zeiskamer Mühle,
Hauptstraße 87, 67378 Zeiskam

Auftraggeber:

Architekturbüro Michael Humbert
Hördter Straße 9
76726 Germersheim

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Dipl. Biologe Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

06.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Gebietsbeschreibung des FFH-Schutzgebiets DE 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“	3
2.1. Allgemeine Gebietsbeschreibung und Schutzwürdigkeit laut Standarddatenbogen	3
2.2. Wertgebende Arten und Lebensraumtypen	5
2.3. Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets	6
3. Gebietsbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“	6
3.1. Allgemeine Gebietsbeschreibung und Schutzwürdigkeit laut Standarddatenbogen	
3.2. Vogelarten des VSG- Gebiets	7
3.3. Zielarten der Vogelschutzrichtlinie und verträglichkeitsprüfungsrelevante Arten ...	8
3.4. Erhaltungsziele des VSG – Gebiets	9
3.5. Auszüge aus dem Bewirtschaftungsplan	9
4. Projektbeschreibung und Projektwirkung	12
4.1. Standort und Lage	12
4.2. Beschreibung der Baumaßnahme	12
4.3. Wirkfaktoren des Vorhabens	13
4.4 Vermeidungs- und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	14
5. Prognose der potentiellen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebiets DE 6715-302 „Bellheimer Wald und Queichtal“	15
6. Prognose der potentiellen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele des VSG-Schutzgebiets DE 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“	15
7. Fazit	25
8. Literatur	25

1. Einleitung

Die Betreiber der „Zeiskamer Mühle“ beabsichtigen eine Erweiterung des Restaurantbereichs sowie eine Umgestaltung des Parkplatzes. Teilweise wird von den Flächenfestsetzungen des B-Plans abgewichen, weshalb eine Änderung bzw. Erweiterung des bislang gültigen Bebauungsplans angestrebt wird.

Aufgrund der Lage des Vorhabensbereichs innerhalb des Vogelschutzgebiets (VSG DE 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“) und des FFH-Gebiets „Bellheimer Wald mit Queichtal“ (FFH DE – 6715-302) ist eine Natura2000 Vorprüfung notwendig.

Ziel der Natura2000 Vorprüfung ist es zu klären, ob das geplante Vorhaben im konkreten Fall dazu geeignet ist, die betroffenen Natura 2000 Gebiete in ihren maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab).

Können in dieser Phase erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich. Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung auszuschließen, muss keine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden und das Vorhaben ist zulässig.

Als Datengrundlage für die vorliegende Verträglichkeitsprüfung dienten die Auswertung der Datenbanken ArtenAnalyse (POLLICHIA e.V.) und LANIS (Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz), die Gebietssteckbriefe der betroffenen Natura2000-Gebiete sowie der Bewirtschaftungsplan (BWP-2015-01-S). Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000-Gebiete wurde die Vorhabensfläche sowie die angrenzenden Bereiche im Wirkungsumfeld des Vorhabens berücksichtigt.

2. Gebietsbeschreibung des FFH-Schutzgebiets DE 6715-302 „Bellheimer Wald und Queichtal“

2.1. Allgemeine Gebietsbeschreibung und Schutzwürdigkeit laut Standarddatenbogen



Abbildung 1: Abgrenzung des FFH Gebiets "Bellheimer Wald mit Queichtal"(Türkis, rot umrandet); Lage des Vorhabensgebiets (grüner Punkt)

Das FFH-Gebiet „Bellheimer Wald mit Queichtal“ umfasst eine Fläche von 4.679 ha und grenzt nördlich an die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich an.

Das großflächige Waldgebiet „Bellheimer Wald“ erstreckt sich zwischen Landau und Germersheim auf dem Schwemmkegel der Queich. Kennzeichnend sind die partiell lichten Waldstrukturen und die enge, mosaikartige Verzahnung mit wechselfeuchten Grünland- und Fließgewässerbiotopen.

Altholzreiche Flächen sowie Bereiche, die ruhig und weitgehend frei von Störungen sind, sind ebenfalls vorhanden und bieten einem breiten Spektrum von Tierarten optimale Lebensbedingungen. Im Westen des „Bellheimer Waldes“ schließen größere fließgewässerreiche Grünlandbiotope an, im Osten Binnendünen auf kalkarmen/kalklosen Standorten.

Die ausgedehnten Waldbestände sowie deren mosaikartige Verzahnung mit lichten bis halboffenen Bereichen und wechselfeuchten Grünland- bzw. Fließgewässerbiotopen bedingt die Schutzwürdigkeit des Gebietes. Von besonderer Bedeutung aus landesweiter Sicht sind die Dünen und Flugsandfelder im Osten des Gebietes. Die Bedeutung als Vernetzung der Rheinauenbiotope mit dem Pfälzerwald ist ebenfalls hervorzuheben.

Die Vorhabensfläche liegt vollständig innerhalb des FFH-Gebiets.

2.2. Wertgebende Arten und Lebensraumtypen

Laut Standarddatenbogen werden folgende Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) aufgeführt:

Arten (Anhang II):

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) – Anhang II & IV der FFH-RL
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – Anhang II & IV der FFH-RL

Amphibien

- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) – Anhang II & IV der FFH-RL

Fische und Rundmäuler

- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) – Anhang II der FFH-RL

Käfer

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) – Anhang II der FFH-RL

Libellen

- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) – Anhang II & IV der FFH-RL
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) – Anhang II der FFH-RL

Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) – Anhang II & IV der FFH-RL
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) – Anhang II & IV der FFH-RL
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) – Anhang II & IV der FFH-RL
- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) * – Anhang II der FFH-RL

Vögel (laut Standarddatenbogen)

- Wachtelkönig (*Crex crex*) - Anhang I VS-RL
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) - Anhang I VS-RL

* = Prioritäre Art

Lebensraumtypen (Anhang I):

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (LRT 2310)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (LRT 2330)
- Mesotrophe Stillgewässer (LRT 3130)
- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (LRT 3150)
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)
- Trockene europäische Heiden (LRT 4030)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*); besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (*LRT 6210)
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (LRT 6410)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)
- Brenndolden Auenwiesen (LRT 6440)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (LRT 6510)
- Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) (LRT 9110)
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) (LRT 9130)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (LRT 9160)
- Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (*LRT 91E0)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

2.3. Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- Gebiets

Entsprechen Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie sind für das jeweilige FFH-Schutzgebiet Erhaltungsziele festgelegt, die nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie als Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung dienen.

Laut Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005; Fassung vom 22.12.2008 sind in Anlage 1 folgende Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“ festgelegt:

Erhaltung und Wiederherstellung

- Der strukturreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen mit nicht intensiv genutzten Mähwiesen und Magerrasen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge
- Einer naturnahen Fließgewässerdynamik vor allem als Lebensraum für eine artenreiche Fisch- und Libellenfauna
- Von Buchen- und Eichen- Hainbuchwäldern sowie bachbegleitenden Auenwaldstreifen auf den mittleren und feuchten Standorten und von lichten Kiefernwäldern mit Freiflächen (insbesondere mit Sandrasen, Zwergstrauchheiden, Mähwiesen) auf den Dünen und Flugsandfeldern
- Von Laichgewässern für den Kammmolch

3. Gebietsbeschreibung des Vogelschutzgebietes DE 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“

3.1. Allgemeine Gebietsbeschreibung und Schutzwürdigkeit laut Standarddatenbogen

Das Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ umfasst eine Fläche von 5324 ha und erstreckt sich in westlicher Richtung bis etwa nach Landau.

Es handelt sich um einen ausgedehnten Schwemmfächer der Queichniederung, welcher sich von Westen nach Osten hin verbreitert. Feuchte Alteichenbestände und hochgelegene trockene Kiefernwälder auf Sandböden sind besonders hervorzuhebende Lebensräume. Im westlichen und mittleren Gebietsteil sind ausgedehnte Feuchtwiesen, bei Germersheim Magergrünland mit Sandrasen als Grünland charakteristisch.

Kennzeichnend für das Gebiet sind artenreiche Vogelbestände mit den landesweit höchsten Dichten charakteristischer Waldvögel (insbesondere Spechte). Das Vorkommen des Wachtelkönigs in den Queichwiesen ist von landesweiter Bedeutung. Im Gebiet nisten zahlreiche weitere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Die Vorhabensfläche liegt vollständig innerhalb des VSG-Gebiets.

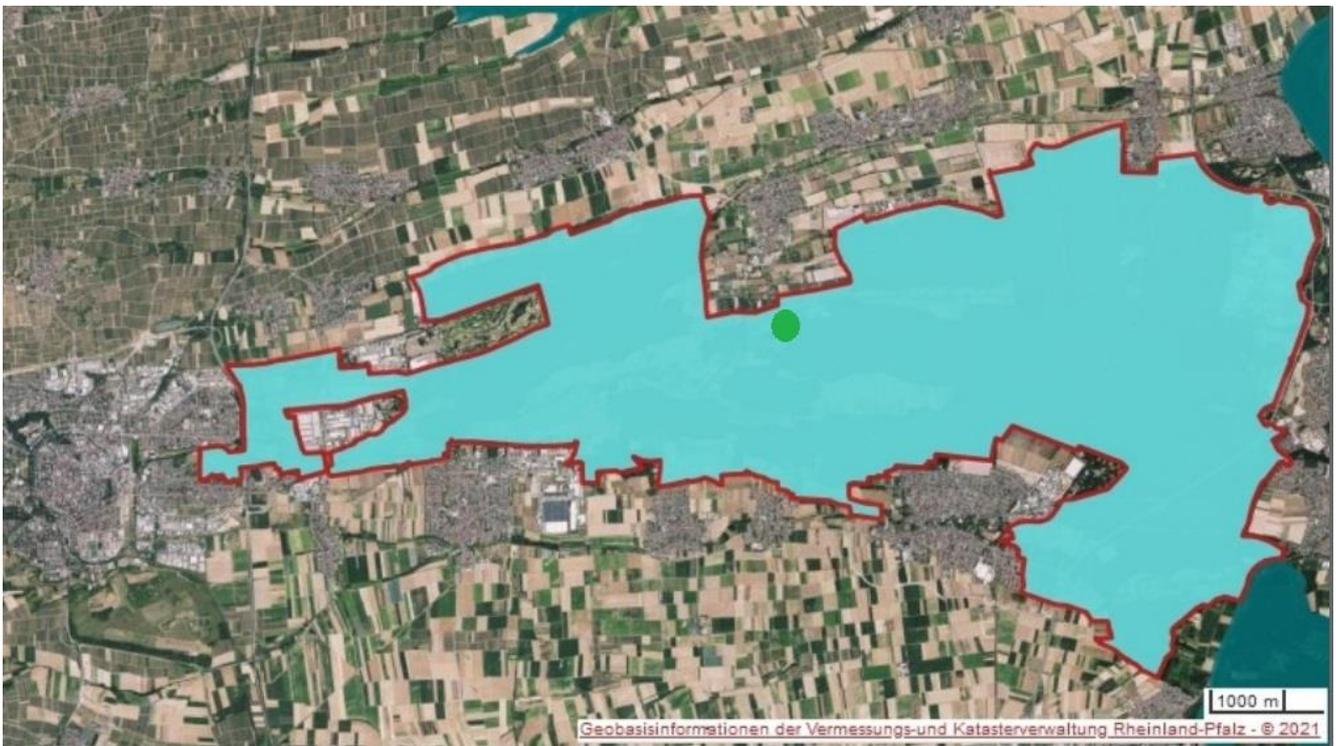


Abbildung 2: Abgrenzung des Vogelschutz-Gebietes DE 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“; Lage der Vorhabensfläche: grüner Punkt

3.2. Vogelarten des VSG-Gebiets

Die für das Vogelschutzgebiet "Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen gelistete Vogelarten sind dem aktuellen Standard Bogen des Natura 2000-Gebietes entnommen (Stand 10/2021) und aus Tabelle 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Für das Vogelschutzgebiet "Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen gelistete Vogelarten, Bestands- und Statusangaben sowie Bewertung gemäß Standard Bogen (Stand 10/2021) **Typ:** P = sesshaft, R = Fortpflanzung, C = Sammlung, W = Überwinterung **Einheit:** I = Einzeltiere, P = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)(siehe Referenzportal) **Abundanzkategorien (Kat.):** C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden **Datenqualität:** G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten **Erhaltungszustand:** A = sehr guter Erhaltungszustand, B= guter Erhaltungszustand; C = mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Art	Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes				
	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	A B C		
Artnamen		MIN	MAX		C R V P		Population	Erhaltung	Isolation	Gesamtbewertung
Alcedo atthis [Eisvogel]	R	6	6	P		-	C	C	C	C
Anthus pratensis [Wiesenpieper]	R	13	13	P		-	C	C	C	C
Ardea cinerea [Graureiher]	R	20	20	P		-	C	C	C	C
Caprimulgus europaeus [Ziegenmelker]	R	20	20	P		-	C	C	C	B
Ciconia ciconia [Weißstorch]	R	5	5	P		-	C	B	C	C
Circus aeruginosus [Rohrweihe]	C	0	0	i	P	DD	C	C	C	C
Circus cyaneus [Kornweihe]	C	5	5	I		-	C	C	C	C
Circus pygargus [Wiesenweihe]	C	2	2	I		-	C	C	C	C
Crex crex [Wachtelkönig]	C	0	0	I		-	C	C	A	B
Dendrocopos medius [Mittelspecht]	R	150	150	P		-	B	B	C	B
Dryocopus martius [Schwarzspecht]	R	0	0	P	P	DD	C	B	C	C
Emberiza calandra [Grauammer]	R	10	10	P		-	C	C	C	C
Falco subbuteo [Baumfalke]	R	3	3	P		-	C	B	C	C
Gallinago gallinago [Bekassine]	C	0	0	I	P	DD	C	C	C	C
Hippolais icterina [Gelbspötter]	R	10	10	P		-	C	C	C	C
Jynx torquilla [Wendehals]	R	14	14	P		-	C	C	C	C
Lanius collurio [Neuntöter]	R	120	120	P		-	C	B	C	C

Art	Population im Gebiet					Beurteilung des Gebietes				
	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	A B C		
Artnamen		MIN	MAX		C R V P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Lullula arborea [Heidelerche]	R	0	0	I		-	C	C	C	B
Luscinia svecica [Blaukehlchen]	C	0	0	I	P	DD	C	C	C	B
Milvus milvus [Rotmilan]	C	0	0	I		-	C	C	C	C
Pernis apivorus [Wespenbussard]	R	1	1	P		-	C	C	C	C
Picus canus [Grauspecht]	R	6	6	P		-	C	B	C	C
Rallus aquaticus [Wasserralle]	C	1	1	I		-	C	C	C	C
Saxicola rubetra [Braunkehlchen]	C	0	0	I		-	C	C	C	C
Saxicola rubicola [Schwarzkehlchen]	R	30	30	P		-	C	B	C	C
Upupa epops [Wiedehopf]	C	0	0	I		-	C	C	C	B
Vanellus vanellus [Kiebitz]	C	20	20	I		-	C	C	C	C

3.3. Zielarten der Vogelschutzrichtlinie und verträglichkeitsprüfungsrelevante Arten

Gemäß §17 Absatz 2 LNatSchG Rheinland-Pfalz sind in der Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2) die relevanten Arten, lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG, für die Vogelschutzgebiete benannt.

Tabelle 2: Für das Vogelschutzgebiet "Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen" gelistete Zielarten der Vogelschutzrichtlinie; Abs. 1 / Abs. 2: Arten, lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG; * nur Hauptvorkommen nach Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2) LNatSchG; nach Bewirtschaftungsplan (BWP-2015-01-S) nur Nebenvorkommen

Hauptvorkommen	Nebenvorkommen
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) - (Abs. 1)	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) - (Abs. 2)
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) - (Abs. 1)	Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) - (Abs. 1)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) * - (Abs. 1)	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) - (Abs. 2)
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) - (Abs. 2)	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - (Abs. 1)
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) - (Abs. 1)	Grauspecht (<i>Picus canus</i>) - (Abs. 1)
	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) - (Abs. 1)
	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) - (Abs. 1)
	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) - (Abs. 1)
	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) - (Abs. 1)
	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) - (Abs. 1)
	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>) - (Abs. 2)
	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) - (Abs. 1)
	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) - (Abs. 2)
	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) - (Abs. 2)

3.4. Erhaltungsziele des VSG-Gebiets

Folgende drei Erhaltungsziele sind im VSG-Steckbrief gelistet:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen
- der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten
- der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Streuobstwiesen) auf Dünen und Flugsandfeldern

3.5. Auszüge aus dem Bewirtschaftungsplan

Entsprechend der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplanes (BWP-2015-01-S) sind im Umfeld des Vorhabens folgende Arten gemeldet:

FFH – Arten:

- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) – Anhang II der FFH-RL
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) – Anhang II & IV der FFH-RL
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) – Anhang II der FFH-RL
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) – Anhang II & IV der FFH-RL
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) – Anhang II & IV der FFH-RL

Vogelarten:

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) * - (Abs. 1)
- Neuntöter (*Lanius collurio*) - (Abs. 1)

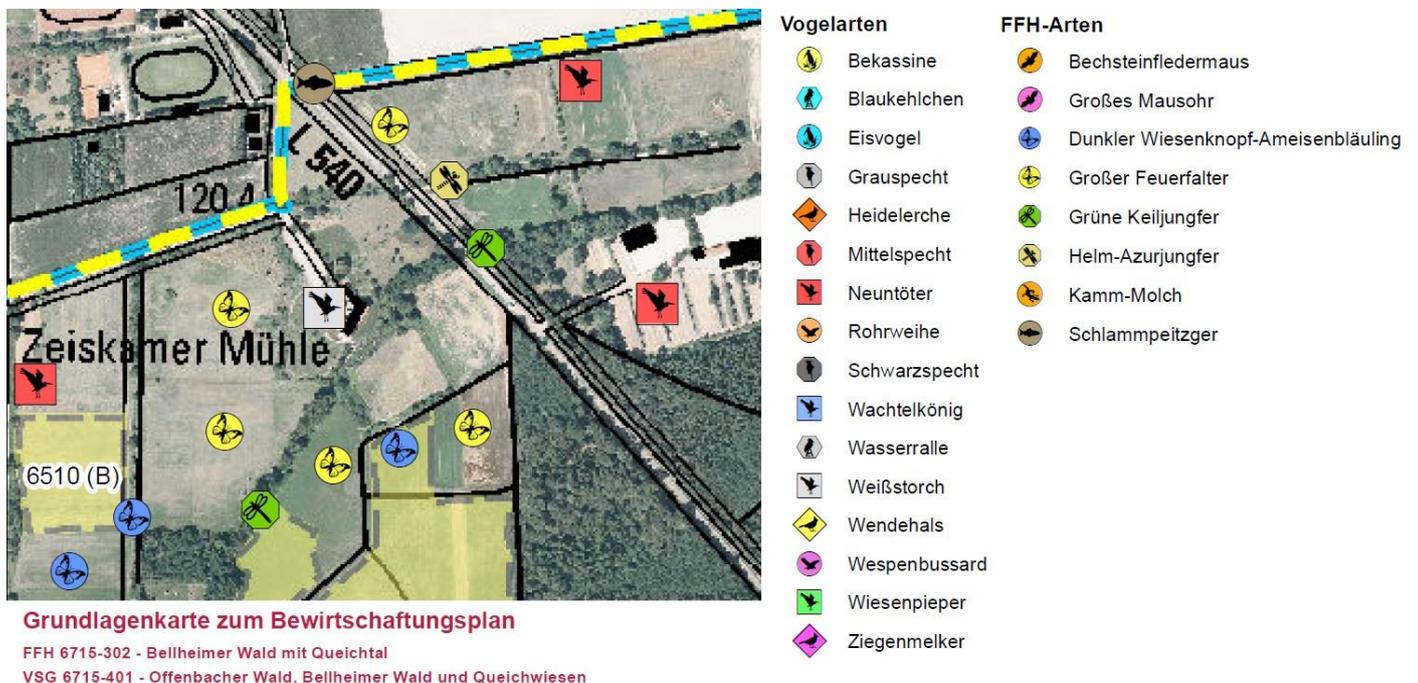


Abbildung 2: Auszug aus der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplans (BWP-2015-01-S)

Entsprechend der Maßnahmenkarte des Bewirtschaftungsplanes (BWP-2015-01-S) sind im direkten Umfeld folgende Maßnahmenflächen des Typ 1 (Betrachtungsebene: großräumig, Sicherheitsbedarf: hoch; Bedeutung: hoch; Maßnahmenkategorie: Erhaltung) verortet:

- Z062 (Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf, Ameisenbläuling, Neuntöter)
- Z066 (Neuntöter, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling, LRT 6510)
- Z068 (Schlammpeitzger)
- Z077 (Braunkehlchen, Neuntöter, Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling, LRT 6510)

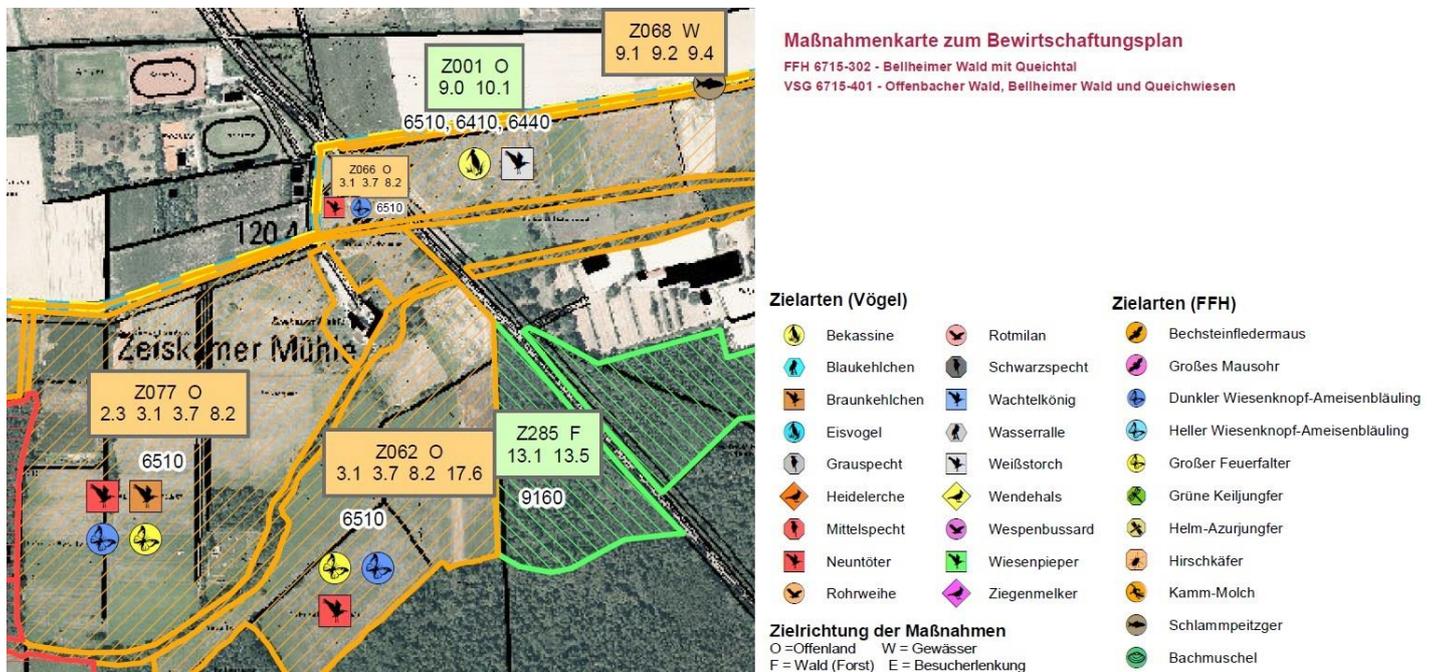


Abbildung 3: Auszug aus der Maßnahmenkarte des Bewirtschaftungsplans (BWP-2015-01-S)

Z066

Ziel ist die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf Ameisenbläulings und des Neuntötters in Wiesen des LRTs 6510 im gesamten Zielraum bei der Ludwigsmühle durch biotopverbessernde Maßnahmen.

Im Bewirtschaftungsplan sind folgende Maßnahmevorschläge formuliert:

- Etablierung eines Mosaiks aus feuchten Magerwiesen des LRTs 6510 und mageren feuchten Weiden zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings,
- Zur Förderung der Art Durchführung der Mahd in den Zeiträumen Mai/Juni und September,
- Anlage von Saumstrukturen von ca. 2- 3 m Breite an Wiesengraben und zwischen Bewirtschaftungseinheiten (Weidezäune) als Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings,
- Erhaltung vorhandener Gehölzgruppen und Gebüsche insbesondere an Gräben und an der Queich als Bruthabitat des Neuntötters,
- Anlage kleiner Gebüschgruppen oder Strauchreihen von 50 qm Größe als Bruthabitat für den Neuntöter.

Z068, Z069

Ziel ist die Erhaltung der Lebensräume des Schlammpeitzgers in den Gräben beim Bärenbusch, durch entsprechende Ausrichtung der Grabenunterhaltung und Pflege.

Im Bewirtschaftungsplan sind folgende Maßnahmenvorschläge formuliert:

- Verzicht auf die Grabenräumung mittels Bagger und den Komplettaushub des vorhandenen Schlamms im Winterhalbjahr, da diese Methode zur massiven Schädigung des Bestandes und Tötung der Tiere im Winter führt,
- Beschränkung der Grabenräumung auf Mulchen der begleitenden Röhrichtvegetation mit einem Traktor mit Ausleger auf Abschnitten des Gewässers im Turnus von 2 – 3 Jahren im Herbst,
- Rücknahme einzelner verschattender Gehölze bei Erhaltung der alten höhlenreichen Weiden und Eichen.

Z077, Z078

Ziel ist die Wiederherstellung eines strukturreichen Mosaiks aus Feucht- und Nasswiesen, Wiesenbrachen, Saumstrukturen und kleinräumigen Ackerflächen zur Etablierung eines dauerhaften Lebensraums der Zielarten westlich L 540 bei Zeiskam.

Im Bewirtschaftungsplan sind folgende Maßnahmenvorschläge formuliert:

- Umwandlung der Ackerflächen im Ostteil in Dauergrünland durch Einsatz mit Heumulchmaterial aus dem Natura 2000 – Gebiet,
- Etablierung eines Mosaiks aus extensiven Weideflächen und mageren Wiesen unterschiedlicher Feuchtestufen mit einem hohen Grenzlinienanteil,
- Erhalt und Neuanlage von Saumstrukturen von 2 - 3 m Breite an Grabenrändern, Wiesengräben und an Bewirtschaftungsgrenzen mit nur alternierender Mahd zur Förderung der Tagfalter Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter und des Braunkehlchens,
- Erhalt eines hohen Anteils an Stilllegungsflächen benachbart zu Grünland als Lebensraum des Braunkehlchens,
- Verzicht auf Nachmahd oder Abmulchen von Weideunkräutern, hier Ampferarten, in Pferdeweiden zur Sicherung der Lebensräume des Großen Feuerfalters,
- Erhaltung der vorhandenen Baumreihen und Baumgruppen aus Alteichen und angrenzenden Gebüsch als Bruthabitat des Neuntöters,
- späte Mahd ab etwa Mitte Juli, in Anlehnung an die Vertragsnaturschutz-Programme (Mahdtermine können individuell nach Rücksprache mit dem Vertragsnaturschutz-Berater bzw. Biotopbetreuer abweichen).

4. Projektbeschreibung und Projektwirkung

4.1 Standort/Lage

Die für die Erweiterung des Restaurantbereichs vorgesehene Fläche liegt innerhalb der Flurstücksnummer 1984/1 auf dem Betriebsgelände der Zeiskamer Mühle. Kennzeichnend für den beeinträchtigten Bereich sind intensiv gepflegte Grünflächen die überwiegend aus Rasenflächen bestehen.



Abbildung 4: Lage der Vorhabensflächen (gelbe Markierung) innerhalb der Nazura2000-Gebiete (rot: FFH; grün: VSG)

Die Erweiterung des Parkplatzes erfolgt westlich der bereits bestehenden Parkplatzfläche. Westlich der Vorhabensfläche besteht ein Gehölzstreifen der den Übergang zu den dahinterliegenden Wiesenflächen bildet und zu deren Beruhigung beiträgt.

Die nächstgelegenen Lebensraumtypen liegen außerhalb des Wirkradius des Vorhabens und werden nicht beeinträchtigt.

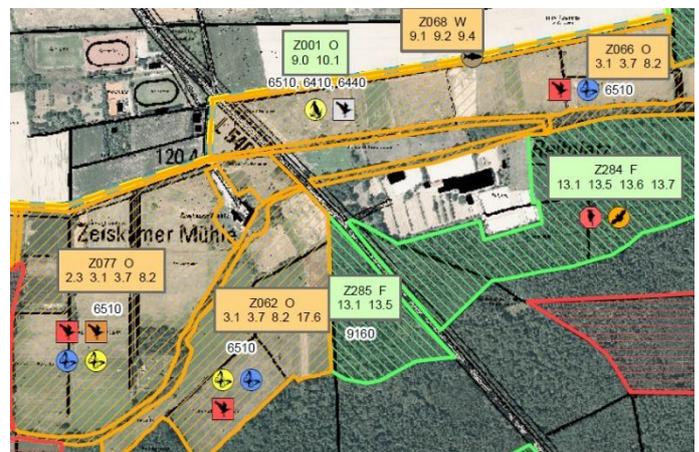


Abbildung 5: nächstgelegene FFH Lebensraumtypen (LRT); Quellen: links – LANIS; rechts – Bewirtschaftungsplan (BWP-2015-01-S)

4.2 Beschreibung der Baumaßnahme

Im Zuge der Realisierung des Projektes wird eine bereits auf dem Gelände der Zeiskamer Mühle befindliche und genutzte Parkrasenfläche überbaut. Neben der Erweiterung des Restaurants- und Buffetbereichs entsteht ein überdachter Lounge- und Terrassenbereich. Neben dem Bau der Betriebserweiterung wird die Parkplatzfläche neugestaltet und nach Westen hin erweitert.

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Erhöhung der Lärmemissionen aufgrund erhöhter Frequentierung (akustische Reize)
- Erhöhung der Bewegungsreize aufgrund erhöhter Frequentierung (optische Reize)
- Erhöhung der Lichtemissionen aufgrund erhöhter Frequentierung (optische Reize)

In der vorliegenden Vorprüfung wird die Wirkung der Beeinträchtigungen auf die, für die betroffenen Natura2000-Gebiete wertgebenden Arten und Lebensraumtypen beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation werden berücksichtigt.

4.4 Vermeidungs- und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete so gering wie möglich zu halten werden folgende Vermeidungs- bzw. Maßnahmen berücksichtigt:

- V1: Die Baufeldräumung (insbesondere im Bereich der Parkplatzerweiterung) ist außerhalb der Vogelschutzzeit und der Hauptvegetationszeit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.
- V2: Der bestehende Heckenbereich westlich der geplanten Parkplatzerweiterung, ist als Bautabuzone auszuweisen und entsprechend kenntlich zu machen. Selbiges gilt für die Wiesenbereiche auf Flurstücksnummer 1982/1. Die Bereiche sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen, gegebenenfalls kann dies durch die Installation eines Bauzauns gewährleistet werden.
- V3: Falls Arbeiten innerhalb der Vogelschutzzeit – Anfang März bis Ende September geplant sind ist das Baufeld (insbesondere der Bereich der Parkplatzerweiterung) durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Start der Bautätigkeiten und sonstiger Maßnahmen auf eine Brut seltener oder streng geschützter Vogelarten im Wirkraum der Maßnahme zu kontrollieren. Bei Bedarf müssen gegebenenfalls weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die ÖBB geplant bzw. durchgeführt werden.
- V4: Flächen zur Materiallagerung und Baustelleneinrichtung sollten möglichst auf bereits befestigten bzw. intensiv genutzten Flächen (z.B. Parkplatzbereich, Parkrasenflächen des Flurstücks 1984/1) eingerichtet werden.
- V5: Der vorhandene Heckenbereich westlich der geplanten Parkplatzerweiterung, ist gegebenenfalls nach Bauende durch Neupflanzungen zu ergänzen um im Rahmen der Eingrünung des Parkplatzes eine dichte, ein- bis zweireihige Struktur zu erhalten, die als Abschirmung zwischen den angrenzenden Wiesenflächen und dem Vorhaben fungiert.
- V6: Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen im Bereich des Heckenstreifens westlich der Parkplatzerweiterung zu vermeiden ist auf eine Beleuchtung des westlichen Parkplatzbereichs (entlang der Hecke) zu verzichten bzw. ist diese so zu installieren, dass es zu keiner Ausleuchtung des Heckenbereiches (plus 1m Pufferzone) kommt. Generell ist darauf zu achten, dass für die Beleuchtung im Vorhabensbereich (Straßen- und Wegbeleuchtung ...) insekten- bzw. Fledermausfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Leuchtmittel mit einem hohen Anteil kurzwelligen, blauen und ultravioletten Lichts (340-440nm) sollten vermieden werden. Warmweiße und neutralweiße LEDs können anstatt kaltweiße LEDs eingesetzt werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.

- V7: Um ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionstod zu vermeiden, darf es an Glasflächen nicht zu Spiegelungen der Umgebung kommen. Eine Fensteranordnung die den Anschein eines durchfliegbaren Korridors erweckt oder eine Eckverglasung kann das Risiko von Schlagopfern ebenfalls erhöhen, und sollte vermieden werden. Glasflächen müssen entsprechend entspiegelt oder bedruckt sein, abgedunkelt werden oder für Vögel anderweitig kenntlich gemacht werden (z.B. durch Vogel-Silhouetten Aufkleber). Dies betrifft auch die temporären Einrichtungen wie z.B. Baucontainer.
- V8: Um Störungen der Storchenbrut westlich der Vorhabensfläche „Restauranterweiterung“ zu minimieren sind störungsintensive Bauphasen (z.B. Rohbau–Erstellung) möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit des Weißstorches zu tätigen. Die Fortpflanzungszeit dauert von Mitte März/ Anfang April – bis Ende Juli/ Anfang August. Während der Fortpflanzungszeit sind potentielle Beeinträchtigungen und Störungen durch die Ökologische Baubegleitung (V9) zu überwachen.
- V9: Bestellung einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Begleitung, Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen V1 – V8.

5. Prognose der potentiellen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele des FFH-Schutzgebiets DE 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“

Die FFH-Vorprüfung erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Generell gilt nach Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des Anh. I sowie für die Habitate der Arten des Anh. II. Darüber hinaus gilt ein Störungsverbot für die nach Anh. II für das entsprechende FFH-Gebiet gelisteten Arten - „Die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“ Gegenstand der Störungs- und Verschlechterungsgebote sind die für die Gebietsausweisung maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH-Richtlinie sowie standörtlichen Gegebenheiten für das Vorkommen und die Entwicklung der Lebensraumtypen und der Arten). Für den Erhalt der Schutzwürdigkeit können auch funktionelle Beziehungen zu angrenzenden Bereichen maßgeblich sein.

Dieses Verschlechterungsverbot stellt den Bewertungsmaßstab für die Prognose möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes dar.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes liegt gemäß Art. 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie vor, wenn:

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand seiner charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 Buchstabe i) FFH-Richtlinie günstig ist.

Ein günstiger Erhaltungszustand einer Art liegt gemäß Art. 1 Buchstabe i) der FFH-Richtlinie vor, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Zerschneidung	Nicht zu erwarten
Gebietsverkleinerung	<p>Im Bereich der Parkplatzerweiterung wird auf einer Fläche von ca. 900 m² von der Flächenfestsetzungen des B-Plans abgewichen. In diesem Bereich kommt es zu einem Flächenverlust im Außenbereich.</p>  <p>Die betroffene Fläche zeigt keine Ausprägung eines für das Gebiet gelisteten FFH-Lebensraumtypus.</p>
Versiegelung	Siehe Punkt Gebietsverkleinerung
Vorrübergehende Inanspruchnahme	Es werden keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Vorhabensbereiches beeinträchtigt. Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen wird durch die Maßnahmen V2 und V4 vermieden. FFH – LRT Flächen sind nicht betroffen.
FFH-LRT Lebensraumtypen nach Anhang 1 / prioritäre LRT	Es kommt zu keiner direkten Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und prioritärer LRTs durch das Vorhaben. Eine Beeinträchtigung der umliegenden LRT6510 Flächen, während der Bauzeit, wird durch die Maßnahme V2 und V4 vermieden. Betriebsbedingte Störungen/Beeinträchtigungen der LRT6510 Flächen kann durch die Maßnahmen V5 und V6 minimiert werden.
Potentielle artenschutzrechtliche Auswirkungen auf Arten des Anhang II der FFH-RL	<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geeignete Waldlebensräume sind nicht betroffen. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Totholzbestände mit Baumhöhlen sind nicht betroffen. • Potentielle Jagdgebiete sind in der Umgebung vorhanden; essentielle Nahrungs- bzw. Jagdhabitats sind nicht betroffen.

- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Essentielle Nahrungs- bzw. Jagdhabitats sind nicht betroffen.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Das nächstgelegene Vorkommen im Graben nördlich des Vorhabens wird durch das Vorhaben nicht tangiert und geschädigt.
- Die im Bewirtschaftungsplan aufgeführten Ziele und empfohlenen Maßnahmen zum Schutz der Art werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Morsche Wurzelstöcke, die für die Larvenentwicklung benötigt werden sind auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.

- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. Die Fläche die für die Parkplatzweiterung genutzt wird stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen westlich der Vorhabensfläche und werden durch das Vorhaben nicht tangiert.
- Schutzmaßnahmen werden ergriffen um eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden (V2, V5, V9).
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. Die Fläche die für die Parkplatzweiterung genutzt wird stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen westlich der Vorhabensfläche und werden durch das Vorhaben nicht tangiert.
- Schutzmaßnahmen werden ergriffen um eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden (V2, V5, V9).
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. Die Fläche die für die Parkplatzweiterung genutzt wird stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen westlich der Vorhabensfläche und werden durch das Vorhaben nicht tangiert.
- Schutzmaßnahmen werden ergriffen um eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden (V2, V5, V9).
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

- Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch im unmittelbaren Eingriffsbereich als eher unwahrscheinlich zu erachten.
- Bekannte Fundpunkte im Umfeld des Vorhabens und dessen Wirkumfelds sind nicht bekannt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

	<p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. • Bau- und betriebsbedingte Störungen potentieller Habitate westlich der Vorhabensfläche werden durch die Maßnahmen V2, V5, V6 und V9 vermieden. • Die nächstgelegenen, bekannten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten. <p>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) - Anhang I VS-RL</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.
--	--

Fazit FFH Vorprüfung

Beeinträchtigungen durch Flächenverlust ergeben sich durch die Erweiterung des Parkplatzgeländes westlich des aktuell bestehenden Parkplatzes. Der Flächenverlust ist im Rahmen der Eingriffs – Ausgleichs-Bilanzierung zu kompensieren.

Der Eingriff erfolgt (in Bezug auf die Gesamtgröße des FFH – Gebietes) lediglich in einem sehr kleinräumigen Bereich, angrenzend an sich bereits in ähnlicher Nutzung befindender Bereiche. Summationseffekte mit anderen Projekten sind nicht bekannt.

FFH – Lebensraumtypen sind nicht betroffen. Angrenzende Flächen werden durch die Maßnahmen V2, V5 und V6 vor einer Beeinträchtigung geschützt. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

Eine unmittelbare Betroffenheit (Tötung von Individuen bzw. deren Entwicklungsstadien durch die Baumaßnahme, erhebliche oder dauerhafte Störungen) wird für keine der FFH-Anhang II Arten angenommen. Durch die beschriebenen Maßnahmen (siehe Punkt 4.4) kann eine Beeinträchtigung weitestgehend vermieden werden.

Bei Berücksichtigung der unter Punkt 4.4. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten; anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (z.B. durch Störungen die durch den Betrieb des Parkplatzes entstehen können), können durch die Maßnahmen V2, V5 und V6 minimiert bzw. vermieden werden.

Es ist mit keiner signifikanten, erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Anhang – II – Arten zu rechnen. Die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck des oben genannten Gebietes maßgeblichen Bestandteile werden nicht beeinträchtigt. Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

6. Prognose der potentiellen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele des VSG-Schutzgebiets DE 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“

Nach Artikel 7 der FFH-Richtlinie unterliegen Vogelschutzgebiete dem Schutz des Artikels 6, Absätze 2 - 4 der FFH-Richtlinie. Generell gilt nach Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume des Anh. I sowie für die Habitate der Arten des Anh. II (bzw. Zielarten der Vogelschutzrichtlinie). Darüber hinaus gilt

ein Störungsverbot für die nach Anh. II für das entsprechende FFH-Gebiet gelisteten Arten. Gegenstand der Störungs- und Verschlechterungsgebote sind die für das Gebiet definierten Erhaltungsziele.

Nach Anlage 1 und 2 zu §17 Abs. 2 LNatSchG sind die ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete mit den darin zu schützenden Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten und Vogelarten festgeschrieben.

Die jeweiligen Erhaltungsziele der NATURA 2000 Gebiete sind per Rechtsverordnung durch die Landesregierung festgeschrieben.

Nach §17 LNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung „die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten“.

Nach BNatSchG sind jegliche Planungen und Projekte innerhalb der NATURA 2000 – Gebiete vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes und der darin lebenden Arten zu überprüfen.

Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie sind erhebliche Eingriffe in die Vogelschutzgebiete zu vermeiden. Diese Verpflichtung wurde in die 1992 verabschiedete FFH – Richtlinie unter Artikel 6 Abs. 2 bzw. 3 integriert.

Bei Projekten und Planungen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist nach Artikel 6 Abs. 3 und § 34 BNatSchG die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hierbei ist die Verträglichkeit der Projekte oder Planungen mit den Erhaltungszielen der einzelnen Schutzgebiete, festgelegt von den Mitgliedsstaaten, zu prüfen. Projekte oder Planungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des entsprechenden Gebietes für die dort zu schützenden Lebensräume und Arten haben, sind unzulässig. Eine Zulässigkeit ist in solchen Fällen nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben. Die Erheblichkeitsschwelle ist in den Richtlinien-texten nicht näher definiert. Nach Baumann et al. (1999) gelten Beeinträchtigungen in den Schutzgebieten als „erheblich, wenn die für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck eines Natura 2000 – Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen können“.

In der vorliegenden VSG-Vorprüfung wird die Wirkung der Beeinträchtigungen auf die, für das betroffene Vogelschutzgebiet wertgebenden Arten beurteilt. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation werden berücksichtigt.

Zerschneidung	Nicht zu erwarten
Gebietsverkleinerung	<p>Im Bereich der Parkplatzerweiterung wird auf einer Fläche von ca. 900 m² von der Flächenfestsetzungen des B-Plans abgewichen. In diesem Bereich kommt es zu einem Flächenverlust im Außenbereich.</p>  <p>The images show a site plan deviation. The left image is an aerial photograph with a cyan outline highlighting a specific area. The middle image is a plan view showing a pink-shaded area labeled '87 Zeskamer Mühle'. The right image is another aerial photograph with a red outline highlighting a different area. Each image includes a 20m scale bar and a small text box at the bottom: 'Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz © 2021'.</p>
Versiegelung	Siehe Punkt Gebietsverkleinerung

Vorrübergehende Inanspruchnahme	Es werden keine zusätzlichen Flächen außerhalb des Vorhabenbereiches beeinträchtigt. Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen wird durch die Maßnahmen V2 und V4 vermieden. FFH – LRT Flächen sind nicht betroffen.
Pot. Tötung oder Verletzung, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten mit Hauptvorkommen	<p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) - (Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten. <p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) - (Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. • Bau- und betriebsbedingte Störungen potentieller Habitate westlich der Vorhabensfläche werden durch die Maßnahmen V2, V5 und V6 vermieden. • Die nächstgelegenen, bekannten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten. <p>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) * - (Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Grünflächenbereich südlich der geplanten Restauranterweiterung steht ein Storchennest, welches 2022 besetzt war. • Während der Bauzeit der Restauranterweiterung kann es zu einer Störung der Brut kommen. Als kritisch anzusehen ist eine Störung während der Brutzeit von Mitte März/ Anfang April – bis Ende Juli/ Anfang August, sofern die Alttiere durch die Bautätigkeit so gestört sind, dass Sie das Nest nicht mehr regelmäßig anfliegen und dadurch die Jungtierversorgung gestört wird. • Schutzmaßnahmen werden ergriffen um eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden (V8, V9). • Eine betriebsbedingte Störung des Brutplatzes ist nicht zu erwarten. • Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Brutpaares und der lokalen Population sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten. <p>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) - (Abs. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Fortpflanzungsstätten betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. Laut Bewirtschaftungsplan fehlen aktuelle Nachweise im Bereich der Zeiskamer Mühle. • Die nächstgelegenen Nachweise liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Nach Angaben von Herrn Zürker (NABU Bellheim) ist der Wendehals auf der Vorhabensfläche lediglich als Durchzügler bekannt. • Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

	<p>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) - (Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.
<p>Pot. Tötung oder Verletzung, Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten mit Nebenvorkommen</p>	<p>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) - (Abs. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten. <p>Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) - (Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius. • Nach Angaben von Herrn Zürker (NABU Bellheim) ist das Blaukehlchen auf der Vorhabensfläche lediglich als Durchzügler bekannt. • Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten. <p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) - (Abs. 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch im unmittelbaren Eingriffsbereich als eher unwahrscheinlich zu erachten. • Bekannte Vorkommen im Umfeld des Vorhabens und dessen Wirkumfelds sind nicht bekannt. • Schutzmaßnahmen werden ergriffen um eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden (V2, V5, V6, V9). • Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt. • Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten. <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - (Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen. • Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.

- Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Grauspecht (*Picus canus*) - (Abs. 1)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Heidelerche (*Lullula arborea*) - (Abs. 1)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Neuntöter (*Lanius collurio*) - (Abs. 1)

- Die Art wurde bereits mehrmals in dem Heckenbereich westlich der Parkplatzfläche nachgewiesen. Bei den Begehungen in 2022 konnte jedoch kein Brutnachweis im unmittelbaren Eingriffsbereich nachgewiesen werden. Ein Potential für Brutplätze ist jedoch in dem Heckenstreifen gegeben.
- Schutzmaßnahmen werden ergriffen um eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden bzw. zu minimieren (V2, V5, V6, V9).
- Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - (Abs. 1)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Rotmilan (*Milvus milvus*) - (Abs. 1)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitate der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) - (Abs. 1)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) - (Abs. 2)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) - (Abs. 1)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Wiedehopf (*Upupa epops*) - (Abs. 2)

- Es sind keine geeigneten Lebensräume direkt betroffen, die die entsprechenden Habitatsbeschaffenheiten aufzeigen.
- Die nächstgelegenen, geeigneten Lebensräume liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und außerhalb dessen Wirkungsradius.
- Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) - (Abs. 2)

- Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist jedoch im unmittelbaren Eingriffsbereich als eher unwahrscheinlich zu erachten.
- Bekannte Vorkommen im Umfeld des Vorhabens und dessen Wirkumfelds sind nicht bekannt.
- Schutzmaßnahmen werden ergriffen um eine potentielle Beeinträchtigung der Art zu vermeiden (V2, V5, V6, V9).
- Essentielle Nahrungshabitats der Art werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population und das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG zu erwarten.

Fazit VSG Prüfung

Beeinträchtigungen durch Flächenverlust ergeben sich durch die Erweiterung des Parkplatzgeländes westlich des aktuell bestehenden Parkplatzes. Der Flächenverlust ist im Rahmen der Eingriffs – Ausgleichs-Bilanzierung zu kompensieren.

Der Eingriff erfolgt (in Bezug auf die Gesamtgröße des VSG – Gebietes) lediglich in einem sehr kleinräumigen Bereich, angrenzend an sich bereits in ähnlicher Nutzung befindender Bereiche. Summationseffekte mit anderen Projekten sind nicht bekannt.

Angrenzende Flächen werden durch die Maßnahmen V2, V5 und V6 vor einer Beeinträchtigung geschützt. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

Eine unmittelbare Betroffenheit (Tötung von Individuen bzw. deren Entwicklungsstadien durch die Baumaßnahme, erhebliche oder dauerhafte Störungen) wird für keine der planungsrelevanten Vogelarten angenommen. Durch die beschriebenen Maßnahmen (siehe Punkt 4.4; V1 – V9) kann eine Beeinträchtigung weitestgehend vermieden werden.

Bei Berücksichtigung der unter Punkt 4.4. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten; anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (z.B. durch Störungen die durch den Betrieb des Parkplatzes entstehen können), können durch die Maßnahmen V2, V5, V6 und V7 minimiert bzw. vermieden werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner signifikanten, erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigung der lokalen Populationen der potentiell betroffenen, planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen. Die Schutzziele und die für den Schutzzweck des oben genannten Gebietes maßgeblichen Bestandteile werden nicht beeinträchtigt. Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Fazit

Für die Natura2000-Gebiete FFH Gebiet „Bellheimer Wald mit Queichtal“ (DE – 6715-302) und Vogelschutzgebiet (VSG) „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (DE 6715-401) sind bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mit keinen signifikanten, erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der potentiell betroffenen, planungsrelevanten Arten zu rechnen. Lebensraumtypen des Anhang I sind nicht betroffen und die Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt.

Das Screening kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Natura2000-Gebiete verursacht und deren Schutz- und Erhaltungsziele nicht tangiert werden.

Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8. Literatur

Bundesministerium Für Verkehr-, Bau-, Und Wohnungswesen (BMVBW) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. (Leitfaden FFH-VP)

BASTIAN, O. & K.-F. SCHREIBER (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Stuttgart.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching, 879 S.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): ARBEITSHILFE VÖGEL IM STRAßENVERKEHR AUSGABE 2010 (REDAKTIONELLE KORREKTUR JANUAR 2010); HRSG. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, BONN

GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

HÖLLGÄRTNER ET AL. (2019): Bewirtschaftungsplan (BWP-2015-01-S) FFH6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“ VSG6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“; Hrsg. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage, Stuttgart, 519 S.

LFU: Steckbrief und Standard Datenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 6715-401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“

MIERWALD, U. (2003): Zur Erheblichkeitsschwelle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus der Gutachterpraxis. – UVP-Report Sonderheft: 134-140.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie, 51.

RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. - Beitr. Der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 23: 71-112.

Internetquellen:

Standard Datenbogen zum Vogelschutzgebiet DE6715401 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“; End 2021 – 07/02/2022:

<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE6715401>

Abruf am 18.07.2022

Anlage 2 (zu § 17 Abs. 2) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG):

<https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NatSchGRP2015pAnlage2>

Abruf am 18.07.2022

Eschbach den _____